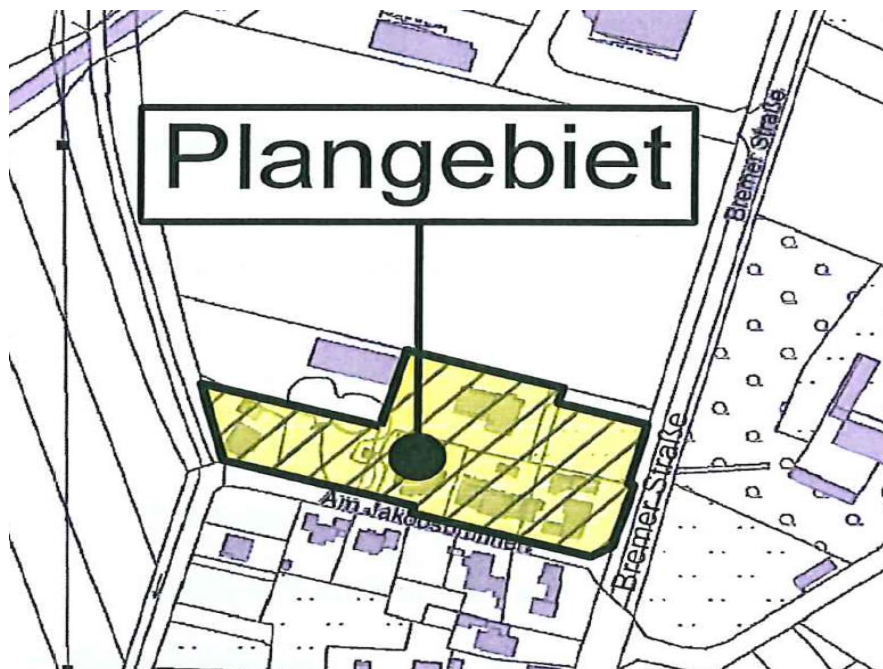


### Bekanntmachung

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gewerbegebiet Meerdorf“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Lönigen hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Meerdorf“ – hier: 3. Änderung – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Geltungsbereiches kann dem nachstehenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Lönigen, Zimmer 2.16, Lindenallee 3 (ehem. Bahnhofsgebäude), 49624 Lönigen, unbefristet eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Meerdorf“ – hier: 3. Änderung – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Löningen, den 16.03.2018

Marcus Willen